

Dornbirn, 25. Juli 2018

**Kundmachung – Verunreinigungsverbot**

Aktenzahl d520.40-2/2018-6

**Verordnung**

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 24. Juli 2018 beschlossen:

Gemäß § 18a Abs.1 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.F. LGBl.Nr. 9/2018 wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen verordnet

**§ 1 Verunreinigungsverbot**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Dornbirn verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 idgF sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen.  
Dazu gehören insbesondere
  - a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen
  - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden
  - c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst
- (3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
  - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl.);
  - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
  - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;
  - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten

## **§ 2      Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bürgermeisterin

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann